

**Schellhaß, Karl**, Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregors XIII. (1572—1585). Personalunion von Petershausen und St. Georgen a. Rh. Die Absetzung der Äbte Christoph Funck und Martin Gyger. Der Konstanzische Statthalter Stephan Wolgmhuett. Karlsruhe, G. Braun, 1925, XIX, 359 S. M. 12.—.

Das Buch, eine Nebenfrucht der Arbeit an den Nuntiaturberichten und in schweren Kriegsjahren entstanden, hat seine Geschichte. Kapitel 1—5 (S. 1—294) der nun abgeschlossenen vorliegenden Arbeit erschienen bereits im Jahrgang 1917 und 1918 der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins. Die traurige Finanzlage verhinderte bisher den Druck auch des sechsten, des Schlußkapitels und bedingte bei der jetzt endlich erfolgten Ausgabe in Buchform die Tilgung aller Anmerkungen im Schlußkapitel und die Weglassung des Registers; einen, allerdings ungenügenden, Ersatz für dieses bildet das ausführliche Inhaltsverzeichnis, in das eine Übersicht über den Gang der Untersuchung und alle im Bande vorkommenden Namen aufgenommen sind.

Den Inhalt des aufschlußreichen Buches gibt der Untertitel deutlicher an als der Obertitel. Die Kämpfe, die durch die Visitation des Nuntius Ninguarda, eines Dominikaners, im August und September 1579 und durch die von ihm verfügte übermäßig strenge Maßregelung der konkubinarischen Äbte von Petershausen (bei Konstanz) und St. Georgen zu Stein a. Rh. entfacht wurden, bilden einen bedeutsamen Ausschnitt aus der Geschichte der katholischen Restauration („Gegenreformation“) im Bistum Konstanz in der 2. Hälfte des Pontifikats Gregors XIII. Der wechselreiche Verlauf dieses Streites, in den Bischof und Domkapitel, Papst und Nuntius, Österreich und Eidgenossenschaft, ja sogar das entlegene Hochstift Bamberg (wegen der alten Lehensherrlichkeit über Stein a. Rh.) verwickelt wurden, läßt sich mit kurzen Strichen nicht andeuten; wer ihn an der Hand der streng quellenmäßigen und doch wegen der Lückenhaftigkeit des Materials weithin mit Vermutungen, allerdings gut begründeten und scharfsinnigen Vermutungen, arbeitenden Darstellung von Schellhaß verfolgt, der ahnt einigermaßen die unglaublichen Schwierigkeiten, mit denen das Werk der katholischen Restauration in deutschen Landen zu ringen hatte, und wundert sich nicht, daß der Kampf mit einem Kompromiß endigte, bei dem beide Parteien, zunächst das zwinglische Zürich und die römische Kurie, in gleicher Weise Sieger waren (vgl. S. 358f.). Die beiden kläglich heruntergekommenen Abteien Petershausen und Stein a. Rh., die zunächst (1581) nur auf Lebenszeit des Abts Öchslī († 1610) in Personalunion verbunden wurden, blieben dauernd vereinigt bis zur Säkularisation von 1802.

Die entscheidungsvolle Arbeit des Verfassers verdient allen Dank. Sein Urteil bleibt stets maßvoll; im einen oder anderen Punkt ist immerhin auch eine andere Auffassung möglich oder notwendig. Mit dem kath. Kirchenrecht im allgemeinen und dem Ordensrecht im besonderen ist Schellhaß allerdings nicht genügend vertraut; vgl. S. 35 u. 50 *profectio* = Glaubensbekenntnis statt (wie richtig S. 152) Gelübdeablegung; S. 124 Wahl *per modum compromissi*, ein bekannter, fest umrissener Begriff; S. 46 oben besser Totenoffizium statt Totenamt. Nach S. 46 wäre der oft vorkommende Konstanzer Domprediger Dr. Jakob Miller aus der Gesellschaft Jesu hervorgegangen, nach S. 302 aber ist derselbe Germaniker; letzteres wird das richtige sein. S. 45 wird Petershausen als Reichsabtei bezeichnet, eine Seite vorher (Anm. 116) aber als der (österreichischen) Landvogtei Schwaben inkorporiert. Daß die vielfach ganz bizarre Schreibweise der Namen, wie sie jener Zeit eigen war, beibehalten wurde (doch nicht überall), macht sich nicht gut. — Zu Anm. 18 (Lebensdaten des Abts Christoph Funk) vgl. Anm. 113 Mitte. Das rätselhafte Budom in Anm. 75 (eigentlich Budomus) ist Kloster Ochsenhausen. Dr. Jos. Zeller.

Hausen o. U. (Württ.).